

Merkblatt

Bilaterale Veranstaltungen

Die Förderung bilateraler Veranstaltungen dient dem Zusammenwirken ausgewiesener Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen zum Ausbau wissenschaftlicher Kontakte. Dabei können Mittel bewilligt werden im Rahmen von allgemeinen Kooperationsvereinbarungen sowie im Einzelfall getroffener, auf die konkrete Veranstaltung bezogener Vereinbarungen zwischen einzelnen internationalen Partnern.

Koordinierende im Partnerland müssen die im einzelnen miteinander abgestimmten Anträge bei der für sie zuständigen Förderorganisation im Partnerland einreichen.

Der deutsche Koordinator oder die deutsche Koordinatorin einer bilateralen Veranstaltung stellt einen Gesamtantrag in zweifacher Ausfertigung und übernimmt gegenüber der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) die finanzielle Abwicklung der Förderung. Der Antrag kann formlos gestellt werden und sollte folgende Angaben enthalten:

- kurze Darstellung des wissenschaftlichen Kenntnisstandes auf dem betreffenden Gebiet;
- begutachtungsfähige Begründung der wissenschaftlichen Zielsetzung für die bilaterale Veranstaltung;
- Lebenslauf und Publikationsliste des Antragstellers oder der Antragstellerin;
- Liste der vorgesehenen Teilnehmer oder Teilnehmerinnen aus Deutschland mit genauen Institutsadressen und Themen der Beiträge (bitte Abstracts beifügen);
- wissenschaftliches Programm und Liste der Teilnehmer oder Teilnehmerinnen aus dem Partnerland/Drittland mit ihren Beiträgen;
- Voranschlag der beantragten Kosten, bei den Fahrt- und Flugkosten unter Ausnutzung günstigster (Flug-)Arrangements und Tarife;
- Bankverbindung, über die die Beihilfe finanziell abgewickelt werden könnte.

In der Regel benötigt die DFG für die Begutachtung und Entscheidung etwa zwei bis drei Monate.

1. Bilaterale Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland

Im Falle der Bewilligung kann die DFG Zuschüsse zu folgenden Positionen gewähren:

- Innerdeutsche Fahrtkosten und Aufenthaltskosten (Tagegelder) von Teilnehmern oder Teilnehmerinnen aus der Bundesrepublik Deutschland gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG).
- Übernachtungskosten von Teilnehmern oder Teilnehmerinnen aus der Bundesrepublik Deutschland gemäß Bundesreisekostengesetz (BRKG).
- Aufenthaltskosten von Teilnehmern oder Teilnehmerinnen aus dem Partnerland, sofern nicht von der Partnerorganisation übernommen.
- Aufenthalts- und internationale Fahrt- und Flugkosten von Teilnehmern oder Teilnehmerinnen aus Drittländern nur in begründeten Ausnahmefällen.
- Exkursionskosten im Anschluss an die wissenschaftliche Veranstaltung.
- Veranstaltungskosten wie z.B. Vervielfältigungskosten für Flyer/Tagungsunterlagen (ein Druckkostenzuschuss für den Tagungsband kann nicht gewährt werden), Bewirtung, Durchführung des Rahmenprogramms.
- Beschäftigung von Hilfskräften (bis zu 1.000,- EUR).
- Kosten für das Dolmetschen nur in begründeten Ausnahmefällen.

2. Bilaterale Veranstaltungen im Partnerland

Im Falle der Bewilligung kann die DFG Zuschüsse zu folgenden Positionen gewähren:

- Internationale Fahrt- und Flugkosten von Teilnehmern oder Teilnehmerinnen aus der Bundesrepublik Deutschland sowie Transfer- und Visakosten (100,- EUR pauschal).
- Aufenthaltskosten von Teilnehmern oder Teilnehmerinnen aus der Bundesrepublik Deutschland – sofern nicht von der Partnerorganisation übernommen – auf der Grundlage der Auslandsreisekostenverordnung (ARV).
- Exkursionskosten für deutsche Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen im Ausland im Anschluss an die wissenschaftliche Veranstaltung.